

Anlage ./3

Pauschalabgeltung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt gem. FLAG (SLF)

Pauschalabgeltung der Schüler und Lehrlingsfreifahrt

Regelungsgegenstand ist der Fahrpreisersatz an Betreiber ab dem Schuljahr 2023/24 für Fahrten von SchülerInnen zwischen Wohnort und Schulort an Schultagen sowie für Fahrten von Lehrlingen zwischen Wohnort und betrieblicher Ausbildungsstätte an allen Arbeitstagen auf den Linien gegenständlicher Allgemeiner Vorschrift. Diese Freifahrten können mit dem **Jugendticket** gem. den Tarifbestimmungen des VOR in Anspruch genommen werden.

Grundlage dieser Regelung sind die zwischen dem VOR in seiner Funktion als Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft und dem Bund getroffenen Vereinbarungen gemäß § 30f Abs 6 und § 30j Abs 3 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 idgF ("**FLAG**") zur Leistung einer Pauschalabgeltung je Schuljahr für die Beförderung fahrberechtigter SchülerInnen und Lehrlinge im Verkehrsverbund Ost-Region.

Die Betreiber erhalten durch die VOR GmbH in ihrer Funktion als Clearingstelle eine pauschale Abgeltung für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt unter Berücksichtigung einer Wertsicherung von den in Anlage ./10 festgelegten Beträgen, welche als Maximalabgeltungsbeträge gelten.

Als Ausgangswert der Pauschalabgeltung wird der für das Schuljahr 2023/24 (Selbstbehalt-Anteile berücksichtigt) prognostizierte in Anlage ./10 verlautbarte Wert für die SLF-Mittel festgelegt. Diese Beträge werden jährlich wertgesichert.

Die Wertsicherung der Pauschalabgeltung erfolgt getrennt voneinander (Anteil Schülerfreifahrt, Anteil Lehrlingsfreifahrt) im ersten Schritt für jedes Schuljahr in dem prozentuellen Ausmaß, in dem sich die von der Statistik Austria ermittelte Gesamtanzahl der SchülerInnen (Anteil Schülerfreifahrt) bzw. Lehrlinge (Anteil Lehrlingsfreifahrt) in Wien, Niederösterreich und Burgenland jeweils im Vergleich zum Vorjahr ändert.

In einem zweiten Schritt wird die um die prozentuelle Änderung der Gesamtschüler- bzw. Lehrlingszahl angepasste Pauschalabgeltung mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex valorisiert. Für den Verbraucherpreisindex ist die jeweilige von der Statistik Austria ermittelte Veränderung des Monats Juli auf Basis des VPI 1996 oder eines an seine Stelle tretenden Nachfolgeindexes maßgeblich.

Für das erste Rumpfabrechnungsjahr 2023 kommt die Pauschalabgeltung aliquot für den Zeitraum September 2023 bis einschließlich Dezember 2023 zur Verteilung.